



TECHNOTHEISM

**Satzung der Lokalen Gemeinschaften der
Technotheismus-Gemeinschaft**

Diese Satzung definiert den Status, die Gründungsmodalitäten, die Prinzipien der Tätigkeit und Verwaltung der lokalen Gemeinschaften der Technotheismus-Gemeinschaft (nachfolgend „Gemeinschaft“ genannt) und regelt deren Zusammenarbeit mit der zentralen Struktur der Gemeinschaft.

Das Dokument ist für alle lokalen Gemeinschaften, ihre Koordinatoren und Mitglieder verbindlich und gilt in Verbindung mit der Gemeinschaftssatzung, dem Ethikkodex, der Datenschutzordnung sowie weiteren internen Regelwerken.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Lokale Gemeinschaften sind territoriale Zusammenschlüsse von Mitgliedern der Gemeinschaft und basieren auf freiwilliger Teilnahme, Koordination und der Einhaltung der ideologischen und ethischen Grundsätze des Technotheismus.

1.2. Die Gemeinschaften sind keine juristischen Personen und handeln im Namen der Technotheismus-Gemeinschaft.

1.3. Ziel der lokalen Gemeinschaften ist es, ein Umfeld für die intellektuelle, kulturelle und soziale Entwicklung der Mitglieder zu schaffen, die Ideen des Technotheismus zu verbreiten sowie die Mission und Ziele der Gemeinschaft vor Ort praktisch umzusetzen.

2. Gründung einer lokalen Gemeinschaft

2.1. Die Gründung einer lokalen Gemeinschaft kann von jedem Mitglied oder einer Gruppe von Mitgliedern, die in derselben Region wohnen, initiiert werden.

2.2. Für die Antragstellung zur Gründung einer Gemeinschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestens 20 aktive Mitglieder;
- Durchführung eines konstituierenden Präsenztreffens;
- Wahl eines Koordinators mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
- Ernennung eines stellvertretenden Koordinators bei demselben Treffen oder in Absprache mit der zentralen Struktur;
- Ausarbeitung und Einreichung des Antragsformulars samt Protokoll an die zentrale Struktur der Gemeinschaft.

2.3. Die Entscheidung über die Gründung trifft das zentrale Organ der Gemeinschaft.

3. Koordinatoren der Gemeinschaften

3.1. Jede lokale Gemeinschaft wird von einem ordnungsgemäß bestätigten Koordinator geleitet.

3.2. Rechte und Pflichten des Koordinators:

- Vertretung der Gemeinschaft gegenüber der zentralen Struktur;
- Organisation regelmäßiger Treffen und Veranstaltungen;
- Überwachung der Einhaltung der Normen und Regelwerke der Gemeinschaft;
- Aufgabenverteilung und Aufbau eines aktiven Teams;
- Keine Nutzung der Gemeinschaftsressourcen zu privaten Zwecken;
- Sicherstellung der finanziellen und organisatorischen Berichterstattung.

3.3. Die Amtszeit des Koordinators gilt bis zur nächsten Wahl oder bis zur Entscheidung des zentralen Organs über seine Abberufung.

3.4. Bei Unfähigkeit zur Amtsausübung übernimmt der stellvertretende Koordinator die Aufgaben vorübergehend.

4. Motivation und Beteiligung

4.1. Die Gemeinschaft unterstützt und belohnt das Engagement von Koordinatoren und aktiven Mitgliedern durch:

- Anerkennungs- und Belohnungsprogramme;
- Zugang zu Schulungsmaterialien und Veranstaltungen;
- Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Struktur der Gemeinschaft;
- Gamification und ein Aktivitätsstufensystem.

4.2. Neue Mitglieder treten freiwillig bei und müssen mit der Mission, den Grundsätzen und dem Ethikkodex vertraut gemacht werden. Eine Einführung wird empfohlen.

4.3. Bei konfliktbehaftetem Verhalten eines Mitglieds leitet der Koordinator eine interne Überprüfung ein, die bei Bedarf zu einer Verwarnung, Einschränkung der Teilnahme oder dem Ausschluss führen kann.

5. Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaften

5.1. Lokale Gemeinschaften können sich für gemeinsame Veranstaltungen, Aktionen, Bildungs- und Kulturinitiativen zusammenschließen.

5.2. Der Austausch von Erfahrungen sowie Mentoring zwischen den Gemeinschaften wird gefördert, einschließlich der Bildung temporärer Koordinationsgruppen.

6. Wachstum und Skalierung

6.1. Das Wachstum der Gemeinschaften erfolgt organisch durch die Einbindung neuer Mitglieder und aktive Arbeit.

6.2. Erreicht eine Gemeinschaft 100 oder mehr aktive Mitglieder, kann sie in mehrere Zellen mit eigenen Koordinatoren aufgeteilt werden.

6.3. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinschaften ist auf Initiative der Koordinatoren mit Zustimmung der zentralen Struktur möglich.

7. Finanzierung

7.1. Die Hauptfinanzierung erfolgt zentral aus den von der Gemeinschaft gesammelten Mitteln.

7.2. Die Mittelvergabe erfolgt auf Antrag des Koordinators unter Angabe der Ziele und Begründung des Bedarfs.

7.3. Die Gemeinschaften sind berechtigt, Fundraising-Aktivitäten durchzuführen, sofern diese mit der zentralen Struktur abgestimmt sind.

7.4. Der Koordinator legt alle Finanzberichte im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung vor.

8. Kommunikation

8.1. Die Kommunikation zwischen den Gemeinschaften und der zentralen Struktur erfolgt über offizielle Kanäle - sichere Chats, die Gemeinschaftsplattform, Videoanrufe usw.

8.2. Koordinatoren erhalten Zugang zu Aufgabenmanagementsystemen, Trackern und methodischen Materialien.

8.3. Alle Mitglieder können an Foren und offenen Sitzungen der Gemeinschaft teilnehmen.

9. Verstöße und Verantwortlichkeit

9.1. Ein Verstoß gegen die Satzung, den Ethikkodex oder andere Regelwerke der Gemeinschaft zieht folgende Sanktionen nach sich:

- Verwarnung;
- Vorübergehende Einschränkung der Tätigkeit;
- Abberufung des Koordinators;
- Auflösung der Gemeinschaft.

9.2. Die Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen trifft das zentrale Organ der Gemeinschaft.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Verwaltungsorgan der Gemeinschaft in Kraft.

10.2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsorgans.

10.3. Diese Satzung gilt für alle lokalen Gemeinschaften, die in einem beliebigen Staat tätig sind.

Genehmigt am: _____ [Datum]

Genehmigendes Organ: Verwaltungsorgan der Technotheismus-Gemeinschaft